

zuraisende Personen“, befehlen, daß sie ihm, dem Bischof, „als ordinario einen gewissen Catalogum aller Bücher so zu führen und faß haben wollen, zuvor und ehe sie Ihre Wahren auflegen, inmaßen dann noch vor wenige Jaren tempore antecessorum meorum beschehen“ zur Prüfung einreichen sollten. Erzherzog Ernst fand jedoch, daß der Vorschlag für den heurigen Katharinenmarkt zu spät komme — der Bericht des Bischofs datirt wie das Bittgesuch der Wiener Buchhändler vom 18. November 1578, die Antwort des Erzherzogs vom 24. Nov., zu welcher Zeit der Markt bereits im Gange war — und bat, „hinsüran sich zeitlicher vernehmen lassen“ zu wollen.

(Schluß folgt.)

Die württembergischen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichs-Preßgesetz.

In der Sitzung der württembergischen II. Kammer vom 16. Juni wurde der Bericht der staatsrechtlichen Commission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 berathen.

Das Gesetz beginnt:

„Karl ic. verfügen wir wie folgt: Art. 1.: Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt, oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.“

Die Commission beantragt Zustimmung; dagegen Abg. Desterlen und Zepher; Letzterer hält das Gesetz für überflüssig, weil sich keineswegs Nachteile bemerklich gemacht, die zu beseitigen wären. Die vorgesehene Strafen seien sehr hart. Ist deshalb für Ablehnung. Abg. Desterlen: Nicht bloß überflüssig, sondern schädlich sei das Gesetz, da es einen Rückschritt gegen die bestehende Gesetzgebung enthalte. Man könne der Regierung nicht zu sonderlichem Danke verpflichtet sein, daß es wesentlich ihren Bemühungen gelungen sei, die Competenz des Reiches in Sachen der Presse auf Württemberg auszudehnen. Der vorliegende Entwurf sei der reinen Initiative der Regierung zu verdanken. Er wendet sich dann gegen die Ausführungen des Commissionsberichts, der den Entwurf zur Annahme empfiehlt. Berichterstatter Abg. v. Schad gibt eine nähere Auseinandersetzung der Vorgeschichte des Gesetzentwurfs im Reichstage. Das von Desterlen in Schutz genommene politische Placat dürfe nicht besser behandelt werden, als die periodische Presse; es könnte das Placat in Zeiten größerer politischer Bewegung in sehr bedenklicher Weise mißbraucht werden. Die Strafmaße gehen von 1 Mk. bis 150 Mk.; die höchsten Strafmaße werden selbstverständlich nur im Falle beharrlicher Widerseßlichkeit angewendet.

Minister v. Sid, die Einwendungen, die gegen die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfs erhoben werden, berührend, verweist auf die Vorschriften des Reichs-Preßgesetzes. Der Entwurf sei noch milder als das Reichsgesetz, wie es in zweiter Lesung beschlossen worden; nur Placate politischen und obscönen Inhalts sollen controlirt und verhindert werden. Es könne der Zweck aber nur erreicht werden, wenn die Polizei rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werde. Die periodische Presse bedürfte viel weniger Aufmerksamkeit wegen Ausschreitungen als die Placate, und diese dürften nicht besser behandelt werden als jene.

Abg. Desterlen: Es bestehen ja ohnehin schon so strenge Vorschriften hinsichtlich der Placate, daß die Regierung völlig beruhigt sein könnte. Eine verschärfte Bestimmung sei unnöthig gewesen. Wahrscheinlich um den Norddeutschen den Irrthum zu benehmen, daß man in Süddeutschland in Sachen der Presse liberaler sei, sei dieses Placatgesetz in die Kammer gebracht worden. Der Reichstag habe eine derartige Bestimmung in zweiter Lesung gestrichen, um das Preßgesetz im liberaleren Süden nicht allzu mißlieblich zu machen. Hätte man in Württemberg consequent vorgehen wollen, so hätte man bestimmen müssen, daß ein Placat erst angeschlagen werden dürfe, wenn die Polizei die Erlaubniß dazu gegeben hätte. Wenn das Anschlagen eines Placats recht reich und

das Anmelden bei der Polizei recht langsam betrieben werde, so könne eine halbe Stadt mit Placaten bedeckt werden, ehe die Polizei davon Kenntniß erhalte. Das Gesetz sei eine halbe Maßregel.

Abg. Venz zieht eine Parallele zwischen dem gesetzlichen Zustande hinsichtlich der Presse, wie er heute in Württemberg bestehe, und zwischen dem Reichs-Preßgesetz.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Annahme mit 54 gegen 16 Stimmen angenommen.

Art. 2.: „Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51—57. des Gesetzes vom 27. Dec. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten, Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen zu erlassen“, wird ohne Debatte angenommen.

Art. 3.: „Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 1. werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft, Zu widerhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2. ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auf dieselben finden die Art. 62—66. des Gesetzes vom 27. Dec. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung“, findet gleichfalls Annahme.

Art. 4.: „Die nach §. 9. des Gesetzes über die Presse dem Verleger obliegende Ablieferung eines Exemplars von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift hat bei dem Bezirkspolizeiamte und außerhalb des Sitzes desselben bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen“, wird ohne Debatte angenommen.

Art. 5.: „Ueber die in den §§. 18. und 28. des Gesetzes über die Presse bedrohten Vergehen erkennen die Strafkammern der Kreisgerichte, über die durch die Presse begangenen Uebertretungen die Oberamtsgerichte“, wird angenommen unter Aenderung des Wortes „Gesetzes“ in „Reichsgesetzes“.

Art. 6.: „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Kraft“, wird ohne Debatte angenommen. In der Endabstimmung wird der Gesetzentwurf mit 59 gegen 16 Stimmen angenommen.

Miscellen.

Aus Berlin schreibt man der Allgemeinen Zeitung: „Am Anfange dieses Winters tagte hier bekanntlich eine Versammlung hervorragender Geschichts-Gelehrten, um über die zukünftige Organisation der Leitung des großen historischen Quellenwerkes, der Monumenta Germaniae historica, Beschluß zu fassen, da der bisherige Leiter, Geheimrath Perz, von der Direction zurücktreten wollte. Nach eingehender Berathung entschied man sich dahin, daß die künftige Direction einem Collegium anvertraut werden sollte, welches durch Cooptation ins Leben zu rufen wäre. Man gedachte diese Organisation ungefähr im Laufe eines Jahres durchzuführen zu können, bis dahin sollte das Unternehmen in den Händen des Geheimraths Perz verbleiben. Von großer Bedeutung war ferner der Beschluß der Versammlung, auch die oesterreichischen Gelehrten an der Leitung des nationalen Werkes zu betheiligen, sowie auch sich der pecuniären Unterstützung der oesterreichischen Regierung zu versichern. Die letztere hatte schon früher über ihren Zutritt zu dem Unternehmen verhandelt, doch war seit dem Kriege von 1866 jeder officieller Meinungsaustrausch über diese Angelegenheit unterblieben. Nunmehr wurde, nachdem der Beitrag der deutschen Regierung auf 10,000 Thlr. festgestellt war, der der oesterreichischen Regierung auf 5000 Thlr. normirt. Die darauf während des Winters mit den oesterreichischen Gelehrten und der oesterreichischen Regierung geführten Unterhandlungen haben indeß bis jetzt noch zu keinem definitiven Ergebnisse geführt. Mit der Regierung hat man sich über die Höhe des Beitrags noch nicht verständigen können, und den Gelehrten scheint die ihnen zugesicherte Betheiligung an dem Werke nicht ganz zu genügen. Es steht indeß zu erwarten, daß diese Anstände in kurzem glücklich beseitigt sein werden, und daß das Werk, das die deutsche Nation der Anregung des Frhrn. v. Stein verdankt, durch die gemeinsame Theilnahme der deutschen und der oesterreichischen Wissenschaft seinem nationalen Ziele glücklich entgegengeführt werden wird.“